



**Richtlinien
zur Vereinsunterstützung
der Gemeinde Eich**

1. Januar 2024

Inhaltsverzeichnis

I. Grundsatz	3
Art. 1 Allgemeine Grundsätze	3
Art. 2 Beitragsvoraussetzungen	3
Art. 3 Gesuchsantrag	4
II. Finanzielle Unterstützung	4
Art. 4 Beitragsausrichtung	4
Art. 5 Grundpauschale (Sockelbeitrag)	5
Art. 6 Mitgliederbeitrag	5
Art. 7 Sonderbeitrag	5
III. Infrastruktur	5
IV. Kommunikation und Koordination	6
V. Missbrauch	6
VI. Schlussbestimmungen	6
Anhang	7

Die Vereine tragen wesentlich zur Lebensqualität in der Gemeinde bei und unterstützen das Zusammengehörigkeitsgefühl und die Identität mit der Gemeinde. Sie sind wichtige Basis für das sportliche, musische, kulturelle und gesellschaftliche Leben in der Gemeinde Eich.

Zur Aufrechterhaltung einer geordneten Vereinsstruktur im Allgemeinen und zur Förderung der Vereinsjugend und der Seniorenaktivitäten im Speziellen, entrichtet die Gemeinde Eich an die Dorfvereine jährlich finanzielle Beiträge nach Massgabe der nachfolgenden Richtlinien.

I. Grundsatz

Art. 1 Allgemeine Grundsätze

¹ Die Eigeninitiative der Vereine und ihrer Mitglieder ist Voraussetzung für den Bezug von Unterstützungsbeiträgen. Die Gemeinde Eich schafft nach ihren Möglichkeiten Rahmenbedingungen für ein fortschrittliches, sportliches, musisches, kulturelles und gesellschaftliches Vereinsleben in der Gemeinde Eich.

² Die Vereinsförderung basiert auf drei Säulen

- a. Finanzielle Unterstützung
- b. Infrastrukturleistungen
- c. Kommunikation und Koordination

³ Die Unterstützungsleistungen werden über alle drei Säulen hinweg gesamthaft berücksichtigt. Wird ein Verein beispielsweise im Bereich Infrastruktur unterstützt, wird dies bei einem Gesuch um finanzielle Unterstützung berücksichtigt.

Art. 2 Beitragsvoraussetzungen

¹ Recht auf Beitragsausrichtung haben grundsätzlich alle Eicher Vereine, die folgende Kriterien erfüllen:

- a. Es werden Vereine nach Art. 60 ff ZGB mit Sitz in der Gemeinde Eich unterstützt.
- b. Die Vereine müssen zum Zeitpunkt der Gesuchsstellung mindestens zwei Vereinsjahre absolviert haben.
- c. Die Vereine müssen gesamthaft mehr als 10 aktive Mitglieder aufweisen.
- d. Die Vereine führen regelmässig im Vereinsjahr sportliche, musische, kulturelle oder gesellschaftliche Aktivitäten in der Gemeinde Eich für die Öffentlichkeit durch.

² Vereine ohne Sitz in Eich werden nur unterstützt, wenn neben Art. 2 Abs. 1 lit. b bis d folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Es besteht kein vergleichbares Angebot in der Gemeinde Eich;
- b. Die Gemeinde, in welcher der Verein seinen rechtlichen Sitz hat, leistet ebenfalls einen finanziellen Beitrag.

Wenn die genannten Voraussetzungen erfüllt sind, kann für aktive Vereinsmitglieder mit Wohnsitz in Eich bis zum 20. Altersjahr bzw. ab dem 65. Altersjahr ein Pro-Kopf-Beitrag geleistet werden.

³ Die Vereine werden gehalten, sich für auswärtige Aktivmitglieder auch für Beiträge von den anderen Gemeinden zu bemühen.

⁴ Kein Recht auf Unterstützung haben Vereine:

- a. die gewinnorientierte und/oder kommerzielle Ziele verfolgen.
- b. die bereits anderweitige Gemeindebeiträge erhalten (z.B. Ortsparteien).
- c. die einen unethischen, nicht gesellschaftskonformen oder fragwürdigen Hintergrund aufweisen.
- d. deren Statuten oder Aktivitäten mehrheitlich religiös oder kirchlich ausgerichtet sind oder deren Mitgliedschaft und Aktivitäten einzelnen Glaubensgruppen vorenthalten bleiben.

Art. 3 Gesuchsantrag

¹ Eine Unterstützung durch die Gemeinde muss von den Vereinen schriftlich beantragt werden. Stichtag für die Einreichung des Gesuches ist der 1. Januar des jeweiligen Jahres. Die Anträge sind im 1. Quartal des laufenden Jahres der Gemeinde einzureichen. Die Beiträge werden jeweils im zweiten Quartal des Jahres ausbezahlt.

² Folgende Unterlagen sind einzureichen:

- a. Statuten (Erstmalig bzw. bei Änderungen)
- b. Vollständige Namensliste mit Adresse der aktiven Mitglieder (keine Ehren- oder Freimitglieder, Passivmitglieder und Helfer), wobei die Vereinsliste in drei Kategorien einzuteilen ist (massgebend ist der Jahrgang):
 - Vereinsmitglieder total
 - Vereinsmitglieder mit Wohnsitz in Eich bis und mit 20. Altersjahr
 - Vereinsmitglieder mit Wohnsitz in Eich ab 21. bis zum 64. Altersjahr
 - Vereinsmitglieder mit Wohnsitz in Eich ab dem 65. Altersjahr
- c. Angabe über die Mitgliederbeiträge des Vereins
- d. Jahresbericht inkl. Rechnung des vergangenen Vereinsjahres (auf Verlangen).

³ Die Gesuche sind fristgerecht und vollständig einzureichen. Rückwirkend werden keine Beiträge ausbezahlt.

II. Finanzielle Unterstützung

Art. 4 Beitragsausrichtung

¹ Im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde Eich können folgende Beitragsarten für die Unterstützung der Vereine angewandt werden:

- a. Grundpauschale (Sockelbeitrag)
- b. Mitgliederbeitrag
- c. Sonderbeitrag

² Die Höhe der finanziellen Mittel wird im Rahmen des jährlichen Budgets durch die Gemeinde festgelegt. Grundpauschale, Mitgliederbeitrag sowie Sonderbeiträge werden dementsprechend angepasst.

³ Es besteht grundsätzlich kein Rechtsanspruch auf Unterstützungsleistungen.

Art. 5 Grundpauschale (Sockelbeitrag)

¹ Vereine der Gemeinde Eich erhalten unabhängig von der Zusammensetzung aus einheimischen oder auswärtigen Mitgliedern einen Grundbeitrag.

Art. 6 Mitgliederbeitrag

¹ Die Gemeinde unterstützt Eicher Vereine pro Aktivmitglied mit Wohnsitz in Eich mit einem Pauschalbeitrag.

² Vereine der Gemeinde Eich, welche Aktivmitglieder aus Eich bis zum 20. Altersjahr bzw. ab dem 65. Altersjahr fördern, indem regelmässig Aktivitäten (Trainings, Proben, öffentliche Auftritte, usw.) angeboten werden, erhalten zusätzlich zum Pauschalbeitrag einen Jugend- bzw. Seniorenförderbeitrag.

³ Beiträge an auswärtige Vereine werden ausgerichtet pro Aktivmitglied aus Eich unter 20 und über 65 Jahren, sofern in Eich kein vergleichbares Angebot besteht.

Art. 7 Sonderbeitrag

¹ Die Gemeinde richtet weitere Beiträge aus für:

- a. Vereinsjubiläen (10er und 25er Schritte) von Eicher Vereinen
- b. Lager ab einer Dauer von 4 Tagen im Zusammenhang mit der Jugend- oder Seniorenförderung mit Teilnehmenden aus Eich

² Die Unterstützungsleistung kann in finanzieller Form, mittels Zurverfügungstellung von Infrastruktur oder von Kommunikations- und Werbeplattformen ausgerichtet werden.

³ Die Gemeinde kann als Anerkennung für ausserordentliche Leistungen einen Sonderbeitrag leisten.

III. Infrastruktur

¹ Die Infrastruktur der Gemeinde Eich wird den Vereinen für die Ausübung ihres Angebots nach Möglichkeit bedürfnisgerecht zur Verfügung gestellt.

² Eine regelmässige Benützung von gemeindeeigener Infrastruktur und/oder erbrachte Leistungen des Bereiches Technische Dienste werden im Sinne der Fairness gegenüber anderen Vereinen bei der Berechnung des Unterstützungsbeitrages mitberücksichtigt.

³ Für die Benutzung der gemeindeeigenen Räumlichkeiten gelten die Bestimmungen der Benützungsverordnung der Schulanlage Eich.

IV. Kommunikation und Koordination

¹ Die Gemeinde Eich organisiert jährlich eine Vereinskonzferenz. Sie bietet die Möglichkeit eines Austauschs zwischen Vertretern aller Vereine, Parteien, Gruppierungen, Organisationen, Vereinigungen und Vertretern der Gemeinde.

² Auf der Website der Gemeinde Eich führt die Gemeindeverwaltung ein Vereinsverzeichnis mit den Kontaktangaben der Vereine.

³ Die Vereine haben die Möglichkeit über www.eich.ch sowie in anderen Publikationsorganen Veranstaltungen eintragen und somit auf Anlässe der Vereine aufmerksam zu machen.

⁴ Die Gemeinde stellt eine Plattform für die Berichterstattung in Form von Vereinsnachrichten in der Gemeindezeitschrift «eicherbrief» kostenlos zur Verfügung.

V. Missbrauch

Beansprucht ein Verein Beiträge unter Angabe falscher Daten oder Fakten, kann die Gemeinde Eich die entsprechende Unterstützung rückfordern, kürzen, streichen oder auf unbestimmte Zeit sperren.

VI. Schlussbestimmungen

¹ Über die Vereinsbeiträge wird Rechenschaft abgelegt. Entsprechend hat die Gemeinde das Recht, die jährlichen Unterstützungsleistungen an die Vereine offenzulegen.

² Diese Richtlinien treten mit der Genehmigung durch den Gemeinderat von Eich per 1. Januar 2024 in Kraft.

6205 Eich, 15. Juni 2023

GEMEINDERAT EICH

Der Gemeindepräsident:
sig. Adrian Bachmann

Der Gemeindeschreiber:
sig. Roger Bannwart

Anhang

Beitragshöhe der finanziellen Unterstützung

1. Grundbeitrag (Sockelbeitrag)		
Mindestbeitrag	CHF	200.00
2. Mitgliederbeitrag		
Beitrag pro Aktivmitglied mit Wohnsitz in Eich	CHF	20.00
2.1 Jugendförderbeitrag		
zusätzlicher Beitrag pro Aktivmitglied mit Wohnsitz in Eich bis zum 20. Altersjahr	CHF	20.00
2.2 Seniorenförderbeitrag		
zusätzlicher Beitrag pro Aktivmitglied mit Wohnsitz in Eich ab dem 65. Altersjahr	CHF	20.00
3. Sonderbeitrag		
3.1 Vereinsjubiläen		
10er Schritt	CHF	100.00
25er Schritt	CHF	500.00
Beispiele:		
20 Jahre = CHF 100.00 (10er Schritt)		
50 Jahre = CHF 600.00 (10er- und 25er Schritt)		
3.2 Lager im Zusammenhang mit der Jugend- oder Seniorenförderung		
Lager bis 5 Eicher Teilnehmende	CHF	300.00
Lager mit 6 bis 10 Eicher Teilnehmende	CHF	500.00
Lager ab 11 Eicher Teilnehmende	CHF	800.00
3.3 ausserordentliche Projekte		
Nach Art und Aufwand des Engagements		
4. Infrastruktur		
Ab einem Infrastrukturbeitrag von > CHF 20'000.00 wird der Vereinsbeitrag um 50 % gekürzt.		
5. Auswärtige Vereine		
Beitrag pro Eicher Aktivmitglied unter 20 Jahren bzw. ab dem 65. Altersjahr an auswärtige Vereine	CHF	40.00